

ORDNUNG

der Gemeinde Roggendorf über die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses vom 23. September 2004

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Feuerwehrgerätehaus in Roggendorf ist Gemeindeeigentum.
- (2) Das Feuerwehrgerätehaus, einschließlich der Nebenräume und Außenanlagen, steht vornehmlich der Freiwilligen Feuerwehr Roggendorf zur Verfügung.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Soweit Belange der Gemeinde Roggendorf, der Freiwilligen Feuerwehr und der ansässigen Gastronomiebetriebe nicht beeinträchtigt werden, kann das Gebäude entsprechend dieser Ordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, soweit diese selbst der Freiwilligen Feuerwehr Roggendorf und Klein Salitz angehören und deren Ehe- bzw. Lebenspartner sind.
- (2) Die Einsatzbereitschaft und freie Zufahrt muss jederzeit gewährleistet sein.
- (3) Bei allen Veranstaltungen übt die Freiwillige Feuerwehr das Hausrecht aus. Sie kann das Hausrecht übertragen.

§ 3 Anträge auf Benutzung

- (1) Die Nutzung für Zwecke nach § 2 Nr. 1 ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Die Genehmigung zur Benutzung kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Anträge auf Benutzung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung an den Wehrführer der Gemeinde zu richten.
- (3) Der Antrag muss Angaben über Zeitpunkt und Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Namen und Anschrift einer volljährigen Person und deren Stellvertreter enthalten, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter diese Ordnung als für ihn verbindlich an.

- (5) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz von Auslagen.
Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (6) Bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung des Feuerwehrgerätehauses ausgeschlossen werden.

§ 4

Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung des Feuerwehrgerätehauses, der Nebenräume und der Außenanlagen entstehen.
Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, ehrenamtlich tätigen Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Feuerwehrgerätehauses stehen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung entstehen.

§ 5

Benutzungsordnung

- (1) Am angemeldeten Veranstaltungstag kann der Schlüssel nach Absprache bei dem Wehrführer gegen Unterschrift abgeholt werden und ist am Folgetag wieder zurück zu geben.
Eventuell zeitliche Verschiebungen sind rechtzeitig mit dem Wehrführer zu klären.
- (2) Der Benutzer kann das Inventar mit benutzen und muss dieses genau wie die Räumlichkeiten selbst sauber und besenrein verlassen.
- (3) Die Räumlichkeiten dürfen erst betreten werden, wenn der Verantwortliche der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (4) Vor Beginn der Veranstaltung haben der Wehrführer und der Antragsteller die Räumlichkeiten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (5) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage pfleglich zu behandeln.
In den Räumen darf nicht übernachtet werden.
- (6) Nach Beendigung der Benutzung sind die Räumlichkeiten ordnungsgemäß durch den Wehrführer und den Antragsteller, der als letzter die Räume verlässt, zu überprüfen.
Eingetretene Schäden sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.
- (7) Müll und Abfall ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hunde und andere Tiere dürfen nicht in die Räume mitgenommen werden.

§ 6
**Höhe der Benutzungsgebühr, Zeitpunkt der Erhebung
und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2
- | | |
|---|-----------------------|
| für Mitglieder der FFW Roggendorf und Klein Salitz | 0,00 EURO/Tag |
| bei Veranstaltungsanlässen von Ehe- u. Lebenspartnern | 20,00 EURO/Tag |
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Kosten einer zusätzlich erforderlichen Reinigung dem Benutzer in Rechnung zu stellen. Telefongebühren sind gesondert zu erstatten.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht am Tag der Benutzung und kann gegen Erhalt einer Quittung an die Gemeinde gezahlt werden.
- (4) Bei Schäden am Inventar wird Schadenersatz nach Kostenrechnung verlangt.

§ 7
In Kraft Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2004 in Kraft.

Roggendorf, d. 23. September 2004

.....
Rico Faust
Der Bürgermeister

Siegel

.....
23.09.04 Rico Faust
Beginn des Aushangs

Siegel

.....
19.10.04 Rico Faust
Ende des Aushangs

